



## **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Gestattungsnehmer ist befugt, bauliche Maßnahmen zum Aufbau von MobilPunkten auf den erforderlichen Teilflächen gem. § 1 Abs. 2 und 3 vorzunehmen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Der Gestattungsgeberin obliegt die Aufgabe der Reinigung, insbesondere der Straßenreinigung und des Winterdienstes, auf den ihr gehörenden Flächen gem. § 1 Abs. 1, unabhängig der Inanspruchnahme für die Errichtung der geplanten MobilPunkte. Dazu gehören die Tourenplanung, der Versicherungsschutz und das Beschwerdemanagement.
3. Dem KMM obliegt die Aufgabe der Organisation des Betriebs des MobilPunktes.

## **§ 3 Finanzierung**

1. Der Gestattungsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Aufbau der MobilPunkte entstehenden Kosten.
2. Die Gestattungsgeberin trägt die Kosten, die sich aus der Regelung im § 2 Abs. 2 ergeben.
3. Beide Vertragsparteien entscheiden einvernehmlich über einen etwaigen späteren Ausbau des MobilPunkts und die dafür erforderliche Finanzierung.
4. Der Gestattungsnehmer übernimmt die Kosten für den Betrieb, die Reparatur und den Ersatz der Ausstattungskomponenten des MobilPunktes für den sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Zeitraum.

## **§ 4 Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge und konstruktive Zusammenarbeit, um das Förderprojekt „MobilPunkt Wendland“ im größtmöglichen Umfang umzusetzen.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keiner der Parteien aus diesem Vertrag Ansprüche jedweder Art erwachsen, so es nicht in dem geplanten Umfang zur Errichtung der MobilPunkte mit konkreten Ausstattungskomponenten kommen sollte. Insofern werden etwaige gegenseitige Ersatzansprüche ausgeschlossen.

## **§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages**

1. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12. des fünften Jahres nach diesem Tag. Im beiderseitigem Einvernehmen kann jederzeit eine Vertragsverlängerung vereinbart werden.
2. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit ganz oder teilweise, wenn es; gleich aus welchem Grunde; nicht zur Umsetzung des Förderprojekts „MobilPunkt Wendland“ an den unter § 1 Abs. 1 genannten Standorten oder einem einzelnen dort genannten Standort kommt.
3. Mit Vertragsende gehen alle Ausstattungselemente des MobilPunkts in das Eigentum der Gestattungsgeberin über.

## **§ 6 Vertragsanpassungen**

Bei wesentlichen Änderungen der dieses Vertrages zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diesen Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel**

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Lüchow (Wendland), den

.....  
Liwke, Samtgemeindebürgermeister

.....  
Schulz, Landrätin

Anlagen:

1. Datenblätter
2. KMM-Kooperationsvereinbarung